

120-61-10

Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK)

I. Gutachten 1. Allgemeines

Die Stadt Nürnberg versichert ihre Beschäftigten auf der Grundlage des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

Zur Durchführung dieser arbeitgeberfinanzierten Pflichtversicherung ist sie gemäß § 55 der Satzung der Zusatzversorgungskasse Mitglied des Abrechnungsverbandes I. Dieser wird im Umlageverfahren geführt. Die Umlage beträgt derzeit 4,75 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der versicherten Beschäftigten. Außerdem erhebt die ZVK im Abrechnungsverband I einen Zusatzbeitrag von den Arbeitgebern (§ 64 der ZVK-Satzung). Er beträgt derzeit 4,00 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und dient der im Zuge der Reform der Zusatzversorgung eingeleiteten schrittweisen Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf eine Kapitaldeckung. Zusammen mit Arbeitgeberpauschalsteuer und der Mitversicherung des geldwerten Vorteils betragen die Arbeitgeberkosten rund 9,61 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Für März 2008 fielen eine Umlage von 791.359,25 Euro und ein Zusatzbeitrag von 666.334,70 Euro an.

2. Neben dem Abrechnungsverband I wurde im Zuge der Reform der Zusatzversorgung auch ein Abrechnungsverband II geschaffen. Er wird ausschließlich im Kapitaldeckungsverfahren geführt. Der Beitrag (§ 62 der ZVK-Satzung) beträgt derzeit 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Ein Wechsel in den deutlich günstigeren Abrechnungsverband II wäre für die Stadt Nürnberg bei gleichen Leistungen für die versicherten Beschäftigten zwar grundsätzlich möglich, die Stadt müsste jedoch den Barwert der bis dahin aufgelaufenen Versorgungsanswartschaften mit umlagefinanzierter Deckung durch einen Ausgleichsbetrag ablösen, der den finanziellen Rahmen sprengen würde.

3. Aufgrund des Wettbewerbs im Servicebereich der wirtschaftlich angespannten kommunalen Krankenhäuser und Alten- und Pflegeeinrichtungen haben der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern und die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden jedoch inzwischen eine Vereinbarung geschlossen, wonach (nur) in diesen Bereichen neu eingestellte Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD-K bzw. TVöD-B mit Wirkung ab 01.12.2007 im Abrechnungsverband II versichert werden können. Erfasst werden auch Einstellungen durch Fortsetzung zuvor befristeter Arbeitsverhältnisse oder die Begründung von Arbeitsverhältnissen durch Betriebsübergang, z. B. bei einer Rekommunalisierung von Serviceleistungen. Steigt der Beschäftigte durch Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5 und höher auf, muss er in den Abrechnungsverband I umgemeldet werden.
4. Die Vereinbarung erfasst bei der Stadt Nürnberg nur die genannten Beschäftigten bei NüSt. Die Versicherung im Abrechnungsverband II setzt jedoch voraus, dass die Stadt

Nürnberg zusätzlich zur Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I eine zweite Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II erwirbt, für die die satzungsgemäßen Pflichten gelten.

Die Werkleitung NüSt hat deshalb am 28.02.2008 beantragt, diese Mitgliedschaft zu erwerben. Die Arbeitgeberkosten des Eigenbetriebs können pro Person mtl. um ca. 50 Euro verringert werden. Zuletzt wurden pro Jahr zwischen 12 bis 25 Beschäftigte eingestellt, die die Vorsetzungen für den Abrechnungsverband II erfüllt hätten. Seit 01.12.2007 können im Moment 4 Personen tatsächlich dort versichert werden (Stand 28.02.2008).

5. Die Begründung eines privatrechtlichen Versicherungsverhältnisses im Abrechnungsverband II erfordert den Abschluss einer Vereinbarung mit der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (**Anlage**). Der Abschluss der Vereinbarung wird begutachtet.

Verwaltungsintern erfordert der Abrechnungsverband II eine Erweiterung des Abrechnungsverfahrens (mySAP HR). Der Aufwand (Beitragsermittlung, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten, Kontierung, Überweisung, Meldewesen) beträgt ca. 8 (externe) Beraterstunden á 85 Euro. Hinzu kommt der Testaufwand sowie die fachliche Freigabe durch PA/8-2 und die Einweisung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei PA/8-3. Angestrebt wird, die Vorbereitung noch vor dem Vollzug der Tarifrunde 2008 abzuschließen, da die erstmalige Umsetzung eines Tarifabschlusses mit mySAP HR alle Kapazitäten binden wird.

Die Neueinstellungen für NüSt seit 01.12.2007 sind derzeit zurückgestellt und werden von PA/8 rückwirkend beim Abrechnungsverband II angemeldet und abgerechnet, sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

Beschlussvorschlag

Die Stadt Nürnberg wird ab 01.12.2007 zusätzlich zu ihrer bestehenden Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I auch Mitglied im Abrechnungsverband II nach §§ 55 der ZVK-Satzung. Das Referat für Allgemeine Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

II. Herrn Ref. I

III. GPR

IV. PA

V. Ref. I/POA

Nürnberg, 31.03.2008
Personalamt

(22 22)

In Abdruck:
NüSt

Vereinbarung

zwischen

**dem Bayerischen Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse der bayerischen
Gemeinden**

- vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer -

und

der Stadt Nürnberg (im Folgenden: Arbeitgeber)

1. Der Arbeitgeber wird mit Wirkung vom 01.12.2007 neben der bestehenden Mitgliedschaft (Mitgliedsnummer 530350) im Abrechnungsverband I der Zusatzversorgungskasse auch Mitglied im Abrechnungsverband II der Zusatzversorgungskasse.
2. Für die Mitgliedschaft sowohl im Abrechnungsverband I als auch im Abrechnungsverband II ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Unter der neu zu vergebenden Mitgliedsnummer im Abrechnungsverband II werden nur ab dem 01.12.2007 in den städtischen Alten- und Pflegeheimen (NürnbergStift) neu eingestellte Beschäftigte angemeldet, die für ihre Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung mit einer Mindestausbildungsdauer von zweieinhalb Jahren benötigen und nicht höher eingruppiert sind als in Entgeltgruppe 4 TVöD. Nicht als neu eingestellt im Sinne von Satz 1 gelten Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses bereits ein unbefristetes oder ein vor dem 01.12.2005 begründetes zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber oder dessen Rechts-/Aufgabenvorgänger hatten.
4. Die in Ziffer 3 Satz 1 genannten Beschäftigten werden von der im Rahmen der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I bestehenden Versicherungspflicht (§§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, 18 der Satzung) ausgenommen. Alle übrigen Beschäftigten des Arbeitgebers bleiben bzw. werden weiterhin unter der Mitgliedsnummer 530350 bzw. der Abrechnungsnummer 530352 im Abrechnungsverband I angemeldet und werden von der im Rahmen der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II bestehenden Versicherungspflicht ausgenommen. Wenn ein im Zeitpunkt der Einstellung unter Ziffer 3 Satz 1 fallender Beschäftigter später aufgrund einer Tätigkeitsänderung über Entgeltgruppe 4 TVöD hinaus höhergruppiert wird, wird er mit dem Zeitpunkt der Höhergruppierung versicherungspflichtig im Abrechnungsverband I und ist auf die Mitgliedsnummer 530350 bzw. die Abrechnungsnummer 530352 umzumelden.

München, den

Nürnberg , den

Graf Biller
Zusatzversorgungskasse
der bayerischen Gemeinden

i. V. Köhler
Stadt Nürnberg